

Neue Bestimmungen der Krankenversicherung.

Die Allgemeine Arbeiterkranken- und Unterstützungs-kasse in Wien hat in ihren Geschäftsstellen Flugzettel auflegen zur Information der Mitglieder über eine Reihe neuer Bestimmungen der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, die bereits am 9. April d. J. in Kraft treten. Von diesem Tage an erlangen für die versicherungspflichtigen, nicht auch für die freiwilligen Mitglieder, folgende zwingende Vorschriften Wirksamkeit:

Die Mindestdauer des Krankengeldbezuges wird von zwanzig auf sechsundzwanzig Wochen, die Dauer der Wöchnerinnenunterstützung von vier auf sechs Wochen vom Tage der Niederkunft erhöht. Für Wöchnerinnen, die ihre Kinder selbst stillen, wird eine Stillprämie neu eingeführt; sie wird vorläufig durch zwölf Wochen vom Tage der Niederkunft in der Höhe des halben Krankengeldes gewährt. Ausgesteuerte Mitglieder, die nicht durch Antritt einer Beschäftigung wieder vollberechtigte Mitglieder einer Krankenkasse werden, behalten den Anspruch auf den Beerdigungskostenbeitrag auch ohne Beitragsleistung noch durch sechsundzwanzig Wochen nach der Aussteuerung. Die Krankmeldung muß rechtzeitig erstattet werden. Für Zeiträume vor dem Tage der Krankmeldung darf, sofern sie mehr als zwei Wochen zurückliegen, nach dem Gesetz die Krankenunterstützung überhaupt nicht, sonst aber nur dann gewährt werden, wenn das Mitglied an der rechtzeitigen Meldung verhindert war und den früheren Beginn der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit und der ärztlichen Behandlung in zweifelloser Art nachweist. Das Krankengeld darf ferner für die beiden ersten Krankheitstage nicht ausgezahlt und ein arbeitsfreier Sonn- oder Feiertag als letzter Krankheitstag nicht gerechnet werden. Die übrigen, sehr weitgehenden Änderungen der Novelle, insbesondere die

Reaktion der Höhe der Kranken- und Begräbnisgelder sowie der weitere Ausbau der zulässigen Leistungen dürften bereits in kurzer Zeit durchgeführt werden können